Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/11/4 5Ob196/75, 4Ob71/76 (4Ob72/86 - 4Ob87/76)

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.1975

Norm

ZPO §236 A

Rechtssatz

Bei der Prüfung, ob ein ohne weitere Begründung gestellter Zwischenfeststellungsantrag zulässig ist, kann dieser Antrag nicht nur auf Grund seines Wortlautes allein betrachtet werden, vielmehr ist dabei auch das übrige Prozeßvorbringen der Beklagten heranzuziehen und das gestellte Begehren seinem Sinngehalt nach zu beurteilen (vgl ZBl 1926/78 S 222).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 196/75
  Entscheidungstext OGH 04.11.1975 5 Ob 196/75
- 4 Ob 71/76
  Entscheidungstext OGH 05.10.1976 4 Ob 71/76

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0039623

Dokumentnummer

JJR_19751104_OGH0002_0050OB00196_7500000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at